

FSV Deufringen 1947 e.V.



Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung
„Fußball-Sport-Verein Deufringen 1947 e.V.“
abgekürzt FSV Deufringen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Deufringen der Gemeinde Aidlingen, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Die Farben des Vereins sind blau/weiß
- 1.4 Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen die männliche Form als Oberbegriff für weibliche oder männliche Personen verwendet.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein dient der Förderung der körperlichen Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Übungseinheiten, Teilnahme an Turnieren, Veranstaltungen von Turnieren.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.3 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 2.4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

3. Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Württembergischer Landessportbund

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des WLSB e.V. dessen Satzung er anerkennt.
Der Verein unterwirft sich damit auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen).

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 5.2 Die unter 14 Jahren alten Mitglieder des Vereins sind Kinder.
Mitglieder des Vereins im Alter von 14-18 Jahren sind Jugendliche.

Sie werden in Kindergruppen und Jugendabteilungen innerhalb des Vereins zusammengefasst.

- 5.3 Kinder und Jugendliche haben das Recht, in den Abteilungen Jugendsprecher zu wählen, die ihre Anliegen in den Gremien des Vereins vortragen und vertreten können.
- 5.4 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder ist durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen, derjenige für Jugendliche muss durch den gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben sein.
- 5.5 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden.
- 5.6 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
- 5.7 Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt.
- 5.8 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.9 Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Satzungen des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein oder eine seiner Abteilungen als Mitglied angehören,
 - b) wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 5.10 Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- 5.11 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Von der Mitteilung des Ausschusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit den Abteilungen zu nutzen.
- 6.2 Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter.

Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 6.3 Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- 6.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der Leibesübungen nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie einerseits das Ansehen des Vereins fördern und andererseits dem Sport einen angemessenen Platz in dem gesellschaftspolitischen Bereich sichern.
- 6.5 Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen und Bestimmungen des Vorstandes und Hauptausschusses auch den besonderen Anordnungen und Bestimmungen der Abteilungen und Sportgruppen, denen sie angehören.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in Bezug auf
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Bankverbindung
 - c. persönliche Veränderungen , die für das Beitragswesen relevant sind in Textform zu informieren.
- 6.7 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 6.6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen sowie eventuell vorgesehenen Aufnahmegebühren und Umlagen deren Höhe und Erhebung von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt wird, verpflichtet.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung zu zahlen hat.
- 7.2 Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.
- 7.3 Eine Beitragsänderung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam. Unter Beiträge fallen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen.
- 7.4 Die Beitragszahlung der Ehrenmitglieder wird vom Hauptausschuss festgelegt.
- 7.5 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. April eingezogen.

Für Beiträge die angemahnt werden müssen wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

- 7.6 Die Abteilungsversammlungen sind befugt, Abteilungsbeiträge und/oder Umlagen/Gebühren zu erheben. Darüber hinaus können die Abteilungsversammlungen von ihren Abteilungsmitgliedern zu erbringende Dienstleistungen (z.B. jährlich zu erbringende Arbeitsstunden) beschließen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden.
- Durch die an die Abteilungen zu entrichtenden Beiträge, Umlagen oder Gebühren erfolgt keine Befreiung, weder ganz noch teilweise, von der dem Verein gegenüber bestehenden Beitragspflicht.
- 7.7 Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres in den Verein ein, gilt folgendes: Beim Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist der volle Jahresbeitrag, ansonsten der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei einem Austritt während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Hauptversammlung,
der Hauptausschuss,
der Vorstand.

9. Die ordentliche Hauptversammlung

- 9.1 Jeweils im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1.Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
- 9.2 Die Tagesordnung muss enthalten:
Erstattung des Jahres- und Kassenberichts,
Bericht der Kassenprüfer,
Entlastungen,
Neuwahlen,
Beschluss über Anträge
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1.Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von besonderen Ereignissen begründet werden. Für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.
- 9.4 Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens zwei Wahlvorschlägen oder auf Antrag von einem Viertel der

anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16.Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.

- 9.5 Außer den von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern, sind der gesamte Hauptausschuss und die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 9.6 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 9.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

10. Die außerordentliche Hauptversammlung

- 10.1 Sie findet statt:
Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 10.2 oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 10.3 Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie Ziffer 9.

11. Der Hauptausschuss

- 11.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
dem Vorstand
den Abteilungsleitern des Vereins
sowie 4 weiteren, von der Hauptversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 11.2 Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen und nicht dem Vorstand und der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Hauptversammlungen.
- 11.3 Für den Hauptausschuss gelten sinngemäß die Bestimmungen in Ziffer 12.6.
- 11.4 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Hauptausschuss Ausschüsse bilden die seiner Aufsicht unterstehen. Der Vorsitzende des Ausschusses ist beratendes Mitglied des Hauptausschusses.

12. Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Gesamtjugendleiter
- 12.2 Zwei dieser vier erstgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.3 Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied
- 12.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5 Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 12.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden soll.
- 12.7 Scheiden während des Geschäftsjahres der Kassier, der Schriftführer, der Jugendleiter aus, so werden diese durch den Hauptausschuss bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die diese Wahlen vorzunehmen hat.
- 12.8 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge den Hauptausschuss und die Hauptversammlung zu unterrichten.
- 12.9 Zur Geschäftsführung kann der 1. Vorsitzende sich eventuell notwendiger Hilfskräfte bedienen, die er nach Zustimmung des Hauptausschusses auch anstellen kann.
- 12.10 Das Tätigkeitsgebiet der Vorsitzenden umfasst insbesondere:
 - Betreuung des aktiven Sports und der Abteilungen des Vereins
 - Betreuung der passiven Mitglieder
 - Verbindung zum Schulsport.
- 12.11 Der 2. Vorsitzende unterstützt die Arbeit des 1. Vorsitzenden und führt in seinem Auftrag die Vereinsgeschäfte.
- 12.12 Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen und führt die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Abschluss der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kassen des Vereins sind jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassier stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

13. Kassenprüfer

- 13.1 Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Hauptausschuss noch einem Abteilungsausschuss angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Kassen des Vereins und der Abteilungen verantwortlich und haben zur Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Hauptausschuss.

14. Abteilungen

- 14.1 Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, sie gehören dem für sie zuständigen Verband des WLSB an.
- 14.2 Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus einem Abteilungsleiter, einem Kassier und einem weiteren Mitglied der Abteilung bestehen.
- 14.3 Die Abteilungsausschüsse werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Abteilung vor der Hauptversammlung des Vereins gewählt. Die Abteilungsleiter sind vom Hauptausschuss zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Abteilung die Möglichkeit, eine Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen.
- 14.4 Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 14.5 Die Abteilungen sind verpflichtet den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 14.6 Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Hauptverein zur Zustimmung vorzulegen.
- 14.7 Den Abteilungen ist es gestattet eigene Kassen zu führen. In diesem Falle muss die Abteilung einen Kassier wählen. Die Abteilungskasse unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Diese Kassenprüfung muss jährlich einmal erfolgen.
- 14.8 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
- 14.9 Die Errichtung von neuen Abteilungen ist nur durch Beschluss des Hauptausschusses möglich.
- 14.10 Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen. Sinngemäß gilt dies auch für die Entschädigung von Übungsleitern. Verträge mit haupt- oder ehrenamtlichen Trainern, Übungsleitern oder anderen Angestellten usw. können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Dauerschuldverhältnisse können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

- 14.11 Im Rahmen des Abteilungshaushalts handeln und verwalten sich die Abteilungen selbstständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Abteilungsbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten Ihren Etat.

15. Vereinsjugend

- 15.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Jugendleiter der Abteilungen.
- 15.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 15.3 Der Gesamtjugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

16. Strafbestimmungen

- 16.1 Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor einem Strafbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 16.2 Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist Beschwerde an die nächstfolgende Hauptversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet.
- 16.3 Ist Beschwerde erhoben so ist die Strafe solange auszusetzen bis endgültig entschieden ist.
- 16.4 Wird eine verhängte Strafe innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung nicht bezahlt, so gilt der Bestrafte als aus dem Verein ausgeschlossen. Auf diese Folge muss der Betroffene bei der Zustellung des Strafbeschlusses hingewiesen werden.
- 16.5 Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt oder auf Dauer vom Übungs- und Spielbetrieb ausschließen.

17. Datenschutz

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in

dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und an Dritte nicht weitergegeben.

- 17.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 17.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- 17.4 Stimmt ein Mitglied Punkt 17.3 nicht zu muss es schriftlich Widerspruch einlegen
- 17.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- 17.6 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 18.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Aidlingen zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar im Sinne von Ziffer 2 dieser Satzung.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Fußball-Sport-Verein
Deufringen 1947 e.V.**